

Gesellschaftsvertrag der Schulsonne Gymnasium Tutzing GbR

Präambel

Die Gesellschafter der „Schulsonne Gymnasium Tutzing GbR“ betreiben aktiv Klimaschutz. Sie wollen mit ihrer Gemeinschaftsanlage zeigen, dass es sich lohnt, aus der Energie der Sonne direkt elektrische Energie zu erzeugen. Dabei haben sie vor allem die Zukunft nachfolgender Generationen im Auge. Sie wollen insbesondere ein Beispiel dafür geben, dass das einvernehmliche Zusammenwirken von Menschen die Welt im Kleinen und im Großen zum Guten verändern kann. Dies soll durch die Gemeinschaftsanlage besonders im Bereich des Gymnasiums Tutzing deutlich werden

§1 Name, Sitz und Gegenstand

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und führt den Namen „Schulsonne Gymnasium Tutzing GbR“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Tutzing. Die Postanschrift ist jeweils die eines der Geschäftsführer (siehe § 6.1). Sie ist im Anhang A aufgeführt.
3. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, auf dem Dach der Mensa und des Neubaus des Gymnasiums in Tutzing Fotovoltaikanlagen zu errichten und den damit erzeugten Strom gegen Einspeisevergütung zu verkaufen.
4. Die Fotovoltaikanlagen werden auf dem Dach der Mensa und des Neubaus des Gymnasiums Tutzing montiert und werden eine Leistung von ca. 45,0 kWp haben.

§3 Beginn und Dauer

Die Gesellschaft wurde am 13. April 2011 auf unbestimmte Zeit gegründet.

§4 Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfwirtschaftsjahr) endet am 31.12.2011.

§5 Einlagen der Gesellschafter, Anteile

1. Die Einlage des einzelnen Gesellschafters wird auf mindestens Euro 1.500 und höchstens Euro 9.000 festgesetzt. Sie muss durch Euro 1.500 teilbar sein. Mit Eingang der Einlage auf dem Konto der Gesellschaft wird die betreffende Person Mitglied der Gesellschaft.
2. Jeder Gesellschafter erklärt sich heute bereits mit der Aufnahme weiterer Gesellschafter einverstanden.
3. Treten Gesellschafter zu einem späteren Zeitpunkt in die Gesellschaft ein, entscheidet die Geschäftsführung über die Annahme des Beitrittsantrags. Erst mit Annahme ihres Beitrittsantrags und Eingang der Einlage auf dem Konto der Gesellschaft wird die betreffende Person Gesellschafter im Sinne dieses Vertrages.
4. Mit den Einlagen der Gesellschafter sollen neben den Installationskosten der Anlage auch Kosten für Öffentlichkeitsarbeit bezahlt werden. Hierzu gehören z. B. die Kosten für ein Display, das die Betriebsdaten der Anlage im Eingangsbereich oder an einer anderen geeigneten Stelle des Gebäudes zeigt und die Kosten für eine Informationsschrift, die das Projekt darstellt.
5. Die Buchführung ist so einzurichten, dass für jeden Gesellschafter Einzahlung, Gesellschaftskapital und Vergütungsanspruch ersichtlich sind.

§6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft bestellt, zur Führung der laufenden Geschäfte maximal zwei Geschäftsführern/innen zur Führung der laufenden Geschäfte sowie Vertretung der Gesellschaft. Die Geschäftsführer/innen können Gesellschafter der GbR oder Dritte sein.
2. Jeder Geschäftsführer/in ist einzelvertretungsberechtigt, soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung trifft.
3. Soweit sie die Gesellschaft vertreten, sind die Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Geschäftsführer sind zur Führung der laufenden Geschäfte und zur Vertretung der Gesellschaft je einzelnberechtigt. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis bezieht sich nur auf das Gesellschaftsvermögen. Zur persönlichen Verpflichtung der Gesellschafter sind die Geschäftsführer/innen nicht befugt.
5. Bei Geschäften, die zu einer Verpflichtung von mehr als 1.000 € führen, ist die Einwilligung eines Mitglieds des Beirats einzuholen.
6. Zu folgenden Rechtsgeschäften ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich:
 - a) An- und Verkauf von Vermögensgegenständen, deren Wert im Einzelfall mehr als Euro 5.000 beträgt. Ausgenommen davon ist der zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendige Erwerb der Fotovoltaikanlagen, deren Komponenten und Ersatzteile.
 - b) Sonstige Rechtsgeschäfte, die zu einer Verpflichtung im Einzelfall von mehr als Euro 5.000 führen. Ausgenommen davon ist die Anlage des Vermögens der Gesellschaft bei einem Bankinstitut.
 - c) Eingehen von Verbindlichkeiten, deren Wert Euro 5.000 übersteigt.
 - d) Abschluss von Miet-, Leasing-, Pacht-, Garantie- oder Dienstverträgen mit einer Jahresbelastung von über Euro 2.000.

§7 Vertretung vor Behörden

Die Geschäftsführung ist beauftragt und berechtigt, die Gesellschaft vor den Finanzbehörden zu vertreten. Dies betrifft insbesondere die Abgabe der Steuererklärungen, die Entgegennahme von Steuerbescheiden, sonstigen Schriftverkehr und die Einlegung von Rechtsbehelfen. Sie sind berechtigt, hierfür einen Steuerberater zu beauftragen. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft auch gegenüber der Gemeinde Tutzing, der Eigentümerin der zur Nutzung überlassenen Dächer.

§8 Tätigkeitsvergütung

Die Geschäftsführer/innen haben Anspruch auf eine Vergütung für ihre Geschäftsführertätigkeit, deren Höhe durch Gesellschafterbeschluss festgelegt wird.

§9 Ergebnisverteilung

1. Die Geschäftsführer haben über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Für außerordentliche Reparaturen und den Rückbau der Anlage ist aus den Einnahmen der ersten beiden Betriebsjahre eine Rücklage zu bilden, deren Höhe von der ersten Gesellschafterversammlung festzusetzen ist. Nach Entnahmen aus der Rücklage ist diese innerhalb von zwei Betriebsjahren wieder aufzufüllen. Abweichend davon kann die Gesellschafterversammlung mit Gesellschafterbeschluss gemäß § 10 Ziffer 4 eine Sonderumlage pro Kalenderjahr bis zu einem Fünftel der Gesamteinlage beschließen, soweit dies zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich und erforderlich ist. Die Rücklage ist risikofrei anzulegen oder auf besonderen Beschluss der Gesellschafterversammlung hin in einer risikoarmen Anlageform. Nicht verbrauchte Rücklagen werden nach Auflösung der Gesellschaft anteilmäßig ausgeschüttet.

2. Am Ende des Wirtschaftsjahres wird der Überschuss ermittelt und ausgeschüttet. Für die anteilige Zuordnung auf die Gesellschafter richtet sich nach der Einlage eines Gesellschafters im Verhältnis zur Summe der Einlagen der Gesellschafter. Die vorgenannte Verteilung gilt auch für Verluste, sowie bei Auflösung der Gesellschaft.
3. Jeder Gesellschafter erhält jährlich eine ertragsteuerliche Bestätigung.
4. Die Gesellschafter erklären ihre Bereitschaft, Teile des Ertrags für Projekte des Gymnasiums Tutzing zu spenden.

§10 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung (§ 11) oder durch Gesellschafterentscheid (§ 13) gefasst.
2. Jeder Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung je volle Euro 1.500 Einlage eine Stimme.
3. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Dies gilt insbesondere für die
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - b) Gewinnverwendung,
 - c) Entlastung der Geschäftsführung,
 - d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - e) Regelung der Vergütung der Geschäftsführer.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei:
 - a) Änderung dieses Vertrages,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Ausschluss von Gesellschaftern und
 - d) Sonderumlagen gemäß § 9 Ziffer 2 Satz 3.

§11 Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung und Leitung der jährlichen Gesellschafterversammlungen obliegt der Geschäftsführung. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Die Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung muss durch Einladung in Briefform erfolgen. Der Einladung sind der Geschäftsbericht und das Protokoll der Kassenprüfung des vorangegangenen Geschäftsjahres beigelegt.
2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung dann einzuberufen, wenn mindestens 20% der Gesellschafter (nach Köpfen zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres) dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Die Kosten tragen die Antragsteller, sofern die Versammlung nicht die Übernahme beschließt.
3. Jeder Gesellschafter kann sich vertreten lassen. Eine Vertretung ist nur durch einen anderen Gesellschafter zulässig; jeder Gesellschafter kann bis zu 3 Mitgesellschafter vertreten. Vertreter haben vor Beginn der Versammlung der Geschäftsführung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Gesellschafter (nach Stimmenzahl), einschließlich ihrer Vertreter anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter und ihrer Vertreter beschlussfähig.
5. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in welchem die Beschlüsse im Wortlaut wiedergegeben und von Protokollführer, Versammlungsleiter und einem Beirat unterzeichnet sind. Das Protokoll ist den Gesellschaftern innerhalb von vier Wochen, spätestens mit der Einladung zur nächsten Gesellschafterversammlung, zuzuschicken.

§12 Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung wählt einen aus höchstens drei Personen bestehenden Beirat. Die Wahl findet für jede Person einzeln statt. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
2. Mindestens zwei Mitglieder des Beirats werden aus der Mitte der Gesellschafter gewählt..
3. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a. Prüfung der Rechnungslegung
 - b. Prüfung und Mitunterzeichnung des Protokolls der Gesellschafterversammlung.
 - c. Abstimmung von Rechtsgeschäften über 1.000 € mit der Geschäftsführung
 - d. Ansprechpartner für die Gesellschafter und die Geschäftsführer
 - e. Die Geschäftsführer/innen stimmen mit mindestens einem Beirat Termin, Ort und Tagesordnung der Gesellschafterversammlungen ab.

§13 Gesellschafterentscheid

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, Anträge die von mindestens 5 Gesellschaftern unterzeichnet sind, binnen 30 Tagen zu erledigen, andernfalls innerhalb eines weiteren Monats eine Gesellschafterversammlung darüber entscheiden zu lassen.
2. Zur Wirksamkeit einer Entscheidung der Gesellschafter ist erforderlich, dass mindestens 20% der Gesellschafter (nach Anteilen) teilnehmen. Er ist angenommen, wenn sich $\frac{3}{4}$ der an der Abstimmung teilnehmenden Gesellschafter (nach Anteilen) in einer schriftlichen Abstimmung einverstanden erklären. Eine Vertretung entsprechend § 11.3 ist nicht möglich.
3. Entscheide sind zu protokollieren, das Protokoll ist von einem der Antragsteller, einem Mitglied des Beirats und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Gesellschaftern spätestens mit der Einladung zur nächsten Gesellschafterversammlung zuzuschicken.

§14 Ausscheiden eines Gesellschafters

Das Ausscheiden eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die Gesellschaft wird mit den verbleibenden Gesellschaftern und gegebenenfalls mit dem Nachfolger des ausscheidenden Gesellschafters fortgesetzt.

§15 Ordentliche Kündigung

1. Die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Gesellschafter ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren ab Eintritt in die Gesellschaft und jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
2. Die Kündigung hat durch Einschreibe-Brief an die Geschäftsleitung zu erfolgen.
3. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
4. Der Kündigende erhält als Abfindung den Buchwert seiner Beteiligung gemäß dem festgestellten Jahresabschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres.
5. Die Abfindung ist am Jahresersten des Folgejahres auszuzahlen, jedoch nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach der Kündigung.
6. Eine Verzinsung des Abfindungsguthabens erfolgt nicht.

§16 Ausschluss eines Gesellschafters

1. Wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung der Insolvenz eröffnet wurde, scheidet dieser ohne weitere Formalitäten aus der Gesellschaft aus.
2. Die Gesellschafterversammlung hat über den Ausschluss eines Gesellschafters zu beschließen,
 - a) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des Gesellschafters, bei-

- spielsweise, wenn dieser seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, er die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt oder durch sein Verbleiben in der Gesellschaft deren Bestand ernstlich gefährdet wäre,
- b) Für den Ausschluss ist eine 2/3 –Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die verbleibenden Gesellschafter sind berechtigt, den Gesellschafteranteil des Ausgeschlossenem ohne Gegenleistung zu übernehmen und die Gesellschaft fortzuführen.

§17 Abtretung

1. Die Abtretung der Gesellschaftsanteile an einen Dritten ist jederzeit möglich.
2. Die Abtretung bedarf der Einwilligung der Geschäftsführung. Sie wird mit dieser wirksam nach einer entsprechenden Erklärung des Abtretenden und einem Beitrittsantrag des Übernehmenden
3. Bei Abtretung an Minderjährige ist der Geschäftsführung schriftlich der Erziehungsbeauftragte, bzw. Vormund, mitzuteilen.

§18 Tod eines Gesellschafters

1. Bei Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit dem/den Erben fortgesetzt.
2. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben diese einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihre Rechte in der Gesellschaft wahrnimmt. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung.
3. Wird das Erbe nicht angenommen, fällt der Anteil an die Gesellschaft zurück.

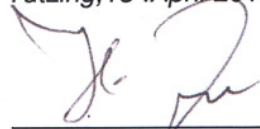
§19 Versicherungen

Für die Anlagen werden je eine Betriebshaftpflicht-, eine Anlagen- und eine Betriebsausfallversicherung, sowie die Versicherungen abgeschlossen, die gemäß Dachnutzungsvertrag erforderlich sind. Über den Abschluss weiterer Versicherungen entscheidet die Gesellschafterversammlung mit Mehrheitsbeschluss.

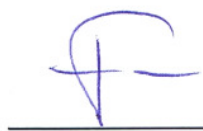
§20 Sonstige Vereinbarungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Absprachen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
2. Erweisen sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ganz oder teilweise als unwirksam oder wird eine ergänzungsbedürftige Lücke festgestellt, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, durch Beschluss die ungültige Bestimmung aufzuheben und durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Gesellschafter sowie dem Sinn und Zweck des Vertrages am Meisten entsprechen würde am nächsten kommt.
3. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Tutzing, 13. April 2011



Harald Zipfel



Gabriele Förster

Anhang A zum Gesellschaftsvertrag Schulsonne Gymnasium Tutzing GbR

Mit der Errichtung der Gesellschaft am **13.04.2011** werden mit der Geschäftsführung die folgenden Personen beauftragt:

Harald Zipfel Am Schwaigfeld 22 D - 82061 Neuried

Gabriele Förster Waxensteinstr. 10 D - 82327 Tutzing

Die Postanschrift lautet:

Schulsonne Gymnasium Tutzing GbR

c/o Gabriele Förster

Waxensteinstr. 10

D – 82327 Tutzing